

Vorblatt

A. Zielsetzung

Ziel ist die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes und der Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Verbandsgemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse durch die inhalts- und zeitgleiche Übernahme des Tarifabschlusses für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder (TV-L) vom 10. März 2011.

Die Tarifvertragsparteien haben sich auf eine lineare Erhöhung der Entgelte um 1,5 v. H. zum 1. April 2011 geeinigt. Außerdem wurde eine lineare Erhöhung der Entgelte zum 1. Januar 2012 um 1,9 v. H. mit einer anschließenden Erhöhung um einen Sockelbetrag in Höhe von 17 Euro vereinbart. Ferner ist für die Tarifbeschäftigten für den Zahlmonat Mai 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro vereinbart worden.

Für die Auszubildenden wurde zum 1. April 2011 eine Erhöhung der Ausbildungsentgelte um linear 1,5 v. H. und zum 1. Januar 2012 um linear 1,9 v. H. mit einer anschließenden Erhöhung um 6 Euro vereinbart. Die Einmalzahlung der Auszubildenden beträgt für den Zahlmonat Mai 2011 120 Euro.

Ferner sollen einige Regelungen des Landesbesoldungsgesetzes sowie des Besoldungs- und Versorgungsrechtsänderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt geändert werden, weil die bisherigen Reaktionen auf diese beiden Gesetze einen Anpassungsbedarf hervorgerufen haben.

Die Übernahme des Tarifabschlusses auf den Besoldungs- und Versorgungsbereich sowie die sonstigen Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes und des Besoldungs- und Versorgungsrechtsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind nur durch ein Landesgesetz möglich.

B. Lösung

1. Einmalzahlung für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter in Höhe von 360 Euro, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger anteilig nach dem jeweils geltenden maßgeblichen Ruhegehaltssatz,
2. Einmalzahlung für die Anwärterinnen und Anwärter in Höhe von 120 Euro,
3. Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zum 1. April 2011 um 1,5 v. H.,
4. Erhöhung der Anwärtergrundbeträge zum 1. April 2011 um 1,5 v. H.,
5. Weitere lineare Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zum 1. Januar 2012 um 1,9 v. H. und anschließende Erhöhung der Grundgehaltssätze um 17 Euro,
6. Weitere lineare Erhöhung der Anwärtergrundbeträge zum 1. Januar 2012 um 1,9 v. H. und anschließende Erhöhung um 6 Euro,
7. Sonstige Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und des Besoldungs- und Versorgungsrechtsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Mehrkosten betragen für das Jahr 2011 insgesamt rund 17 Mio. Euro und für das Jahr 2012 rund 33,1 Mio. Euro.

E. Anhörung

(zu ergänzen)

**Entwurf
eines Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes
2011/2012 (LBVAnpG 2011/2012).**

Artikel 1

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 59 wird folgende Angabe zu Kapitel 7a und zu § 59a eingefügt:

„Kapitel 7a
Besoldungsanpassungen

§ 59a Anpassung der Besoldung“.

b) Nach der Angabe zu § 59a wird folgende Angabe zu § 59b eingefügt:

„§ 59b Einmalzahlungen 2011“.

2. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Zeiten des Grundwehr- oder Zivildienstes im Umfang der vorgeschriebenen Dienstzeit sowie sonstige Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen, im Umfang der vorgeschriebenen Dienstzeit des Grundwehrdienstes,“

b) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Bei der Anerkennung von Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 gelten Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 Nrn. 2 bis 4 als Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit.“

3. In § 31 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „entsprechend“ die Wörter „mit der Maßgabe, dass der Funktions-Leistungsbezug von der jeweiligen Hochschule im Einvernehmen mit der jeweiligen Forschungseinrichtung gewährt wird,“ angefügt.

4. In § 38 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und der Stufe 2 des Familienzuschlages,“ eingefügt.

5. § 47 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

6. In § 49 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Mehrbetrages“ die Wörter „unter Berücksichtigung der Nebenkosten“ eingefügt.

7. Nach § 59 wird folgendes Kapitel 7a mit § 59a eingefügt:

„Kapitel 7a
Besoldungsanpassungen

§ 59a
Anpassung der Besoldung

(1) Um 1,5 v. H. werden ab 1. April 2011 erhöht

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5,
3. die Amtszulagen und die Allgemeine Stellenzulage nach Nummer 13 der Vorbemerkungen der Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz,
4. die Anwärtergrundbeträge,
5. die Grundgehaltssätze in der fortgeltenden Besoldungsordnung C,
6. die Zuschüsse zum Grundgehalt sowie die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach § 62 Abs. 1 und 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit Nummer 2b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung.

(2) Um 1,9 v. H. werden ab 1. Januar 2012 erhöht

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5,
3. die Amtszulagen und die Allgemeine Stellenzulage nach Nummer 13 der Vorbemerkungen der Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz,
4. die Anwärtergrundbeträge,
5. die Grundgehaltssätze in der fortgeltenden Besoldungsordnung C,
6. die Zuschüsse zum Grundgehalt sowie die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach § 62 Abs. 1 und 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit Nummer 2b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung.

Die Grundgehälter nach Satz 1 Nrn. 1 und 5 werden anschließend um 17 Euro und die Anwärtergrundbeträge nach Satz 1 Nr. 4 anschließend um 6 Euro erhöht.“

8. Nach § 59a wird folgender § 59b eingefügt:

„§ 59b
Einmalzahlung 2011

(1) Die Berechtigten nach § 1 Abs. 1 erhalten mit den Dienstbezügen oder Anwärtergrundbeträgen eine Einmalzahlung, wenn sie im Monat April 2011 einen Anspruch auf Besoldung hatten.

(2) Der Anspruch auf die Einmalzahlung nach Absatz 1 entsteht für jede Berechtigte oder jeden Berechtigten nur einmal. Die Einmalzahlung bleibt bei der Bemessung sonstiger Besoldungsleistungen unberücksichtigt.

(3) Der in § 1 Abs. 1 aufgeführte Personenkreis mit Anspruch auf Dienstbezüge erhält jeweils eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro. Anwärterinnen und Anwärter mit Anspruch auf einen Anwärtergrundbetrag erhalten jeweils 120 Euro.“

9. Anlage 1 Besoldungsordnung A Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. Regierungsschulrätin oder Regierungsschulrat
- bei einer Landesbehörde – ^{10a)}

b) Nach der Fußnote 10 wird folgende Fußnote 10a eingefügt:

^{10a)} Sofern nicht in Besoldungsgruppe A 14.“

10. Anlage 1 Besoldungsordnung A Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 wird nach den Wörtern „- bei einer Landesbehörde -“ die Angabe „³⁾“ angefügt.

b) Nach der Fußnote 2 wird folgende Fußnote 3 angefügt:

³⁾ Sofern nicht in Besoldungsgruppe A 13.“

11. Die Anlagen 4 bis 8 erhalten die aus der **Anlage 1** ersichtliche Fassung.

12. Die Anlagen 4 bis 8 erhalten die aus **Anlage 2** ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Das Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 101) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe zu § 4a eingefügt:
„§ 4a Rückforderung“.
- b) Nach der Angabe zu § 13 wird folgende Angabe zu § 13a eingefügt:
„§ 13a Anpassung der Versorgungsbezüge“.
- c) Nach der Angabe zu § 13a wird folgende Angabe zu § 13b eingefügt:
„§ 13b Einmalzahlung 2011“.
- d) Nach der Angabe zu § 17 wird folgende Angabe zu 17a eingefügt:
„§ 17a Anpassung der Besoldung“.
- e) Nach der Angabe zu § 21 wird folgende Angabe zu § 21a eingefügt:
„§ 21a Anpassung der Überleitungsbeträge und Überleitungszulagen“.
- f) Nach der Angabe zu Anlage 3 wird folgende Angabe zu Anlage 4 angefügt:
„Anlage 4“.

2. In § 3 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a wird das Wort „Indikatoren“ durch das Wort „Indikationen“ ersetzt.

3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a Rückforderung

Die Rückforderung zu viel gezahlter Beihilfe (§ 3), zu viel gezahlter Reise- und Umzugskostenvergütung (§ 4) sowie sonstiger zu viel gezahlter sonstiger Fürsorgeleistung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle abgesehen werden. Gegenüber Ansprüchen auf Beihilfe, Reise- und Umzugskostenvergütung sowie auf eine sonstige Fürsorgeleistung kann der Dienstherr mit einem Rückforderungsanspruch aufrechnen.“

4. In § 5 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 13b“ ersetzt.

5. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a Anpassung der Versorgungsbezüge

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach § 59a Abs. 1 und 2 des Landesbesoldungsgesetzes entsprechend für die der jeweiligen Ver-

sorgung zugrunde liegenden Bezügebestandteile. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden abweichend von Satz 1 ab 1. April 2011 um 1,4 v. H. und ab 1. Januar 2012 um 1,8 v. H. erhöht.

(2) Die lineare Erhöhung der Bezüge nach Absatz 1 zum 1. April 2011 gilt als siebte Anpassung nach § 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 69e Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes, die lineare Erhöhung zum 1. Januar 2012 als achte Anpassung nach § 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes in Verbindung mit § 69e Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes.

(3) Hat das Familiengericht im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei der Berechnung der begründeten Anwartschaften oder übertragenen Anrechte einen Steigerungssatz im Sinne des nach § 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in Höhe von 1,79375 angewandt, bleibt es bei dem errechneten Kürzungsbetrag zum 1. Januar 2012. In allen anderen Fällen ist der errechnete Ausgleichsbetrag mit dem Anpassungsfaktor 0,99438 zu vervielfältigen.“

6. Nach § 13a wird folgender § 13b eingefügt:

„§ 13b Einmalzahlung 2011

(1) Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten mit den Versorgungsbezügen eine Einmalzahlung, wenn sie im Monat April 2011 einen Anspruch auf laufende Versorgungsbezüge hatten. Zu den laufenden Versorgungsbezügen nach Absatz 1 rechnet nicht der Unfallausgleich nach § 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen ein Unterhaltsbeitrag aufgrund eines Gnadenerweises oder einer Disziplinarentscheidung oder Übergangsgeld nach § 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit §§ 47 und 47a des Beamtenversorgungsgesetzes zusteht, erhalten keine Einmalzahlung.

(2) Der Anspruch auf die Einmalzahlung nach Absatz 1 entsteht für jede Berechtigte oder jeden Berechtigten nur einmal.

(3) Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger vor. Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger vor. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Hinterbliebenenversorgung bemisst sich die Einmalzahlung nach dem Ruhegehalt; sie wird neben dem Ruhegehalt gezahlt.

(4) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten die Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro anteilig nach dem jeweils maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages. Bei Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz. § 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 49 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(5) Die Einmalzahlung bleibt bei der Bemessung sonstiger Versorgungsleistungen unberücksichtigt.

(6) Ruhens- und Anrechnungsvorschriften nach § 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Beamtenversorgungsgesetz sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung sind nicht anzuwenden.“

7. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a
Anpassung der Besoldung

Die Grundgehaltssätze der Spalte 3 der Zuordnungstabellen der Anlagen 1 und 2 werden ab 1. April 2011 um 1,5 v. H. erhöht. Sie werden ab 1. Januar 2012 um 1,9 v. H. und anschließend um 17 Euro erhöht.“

8. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a
Anpassung der Überleitungsbeträge und Überleitungszulagen

Die Überleitungsbeträge in der Anlage 3 und die Überleitungszulagen nach § 21 werden ab 1. April 2011 um 1,5 v. H. und ab 1. Januar 2012 um weitere 1,9 v. H. erhöht.“

9. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Satz 1.

b) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „und hinsichtlich der Beträge in § 4 Abs. 1 und 3 ersetzt durch Anhang 2 Anlage 15 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2005 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 598)“ gestrichen.

c) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der Betrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494, 3497), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1832), und die Beträge nach § 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), werden ab 1. April 2011 um 1,5 v. H. und ab 1. Januar 2012 um weitere 1,9 v. H. erhöht. Die Höhe der Beträge sind in der **Anlage 4** ausgewiesen.“

10. Die Anlagen 1 bis 3 erhalten die aus Anlage 3 ersichtliche Fassung.

11. Nach Anlage 3 wird Anlage 4 (Anlage 3) angefügt.

12. Die Anlagen 1 bis 4 erhalten die aus Anlage 4 ersichtliche Fassung.

Artikel 3 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das als Landesrecht fortgeltende Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 8 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 104), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „nach den Absätzen 1 und 3“ durch die Angabe „nach Absatz 1“ ersetzt.
2. § 50e wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „vor Vollendung des 65. Lebensjahres“ werden durch die Wörter „vor Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nach den §§ 35 oder 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert
 - aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 42 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden Landesrechts“ durch die Angabe „§ 26 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Erreichens“ die Wörter „der Altersgrenze nach § 39 des Landesbeamtengesetzes oder“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 5 Halbsatz 2 wird die Angabe „325 Euro“ durch die Angabe „400 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nach den §§ 35 oder 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht hat“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „325 Euro“ durch die Angabe „400 Euro“ ersetzt.“

3. § 55 Abs. 1 Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Unberücksichtigt bleiben Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuches oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, jeweils in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, beruhen sowie übertragene Anrechte nach Maßgabe des Versorgungsausgleichsgesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768, 1801), einschließlich der Leistungen, die sich aus der internen Teilung beamten- und soldatenversorgungsrechtlicher Anwartschaften nach Bundesrecht oder entsprechendem Landesrecht ergeben, und Zuschläge oder Abschläge nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.“

Artikel 4 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a, Nrn. 2 und 11 und Artikel 2 Nrn. 1 Buchst. b, d, e und f, 2, 4, 5 und 7 bis 11 sowie Artikel 3 treten mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 8 und Artikel 2 Nrn. 1 Buchst. c und 6 treten am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

- (4) Artikel 1 Nr. 12 und Artikel 2 Nr. 12 treten am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten Artikel 1 Nrn. 11 und Artikel 2 Nrn. 10 und 11 außer Kraft.

Anlage 1
„Anlage 4
(zu § 20 Satz 2; § 27 Satz 2; § 36 Satz 2)

Gültig ab 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

1. Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 4	1 752,60	1 801,19	1 849,75	1 888,82	1 928,08	1 967,36	2 006,63	2 044,03
A 5	1 766,43	1 828,61	1 876,95	1 925,25	1 973,59	2 021,90	2 070,23	2 118,56
A 6	1 807,25	1 877,14	1 948,25	2 004,51	2 060,76	2 117,03	2 178,67	2 231,71
A 7	1 884,82	1 946,34	2 030,20	2 114,06	2 197,91	2 281,77	2 344,40	2 409,39
A 8	2 000,26	2 074,78	2 183,04	2 291,32	2 399,53	2 474,96	2 550,32	2 627,68
A 9	2 128,32	2 201,63	2 320,51	2 439,39	2 558,28	2 638,95	2 719,62	2 800,81
A 10	2 289,99	2 391,63	2 540,23	2 688,83	2 835,98	2 940,40	3 043,37	3 147,94
A 11	2 633,31	2 784,01	2 936,87	3 089,73	3 192,74	3 299,90	3 404,94	3 512,43
A 12	2 828,82	3 009,05	3 190,56	3 372,07	3 495,78	3 622,58	3 747,83	3 876,91
A 13	3 333,10	3 500,50	3 670,34	3 840,17	3 958,00	4 075,82	4 193,49	4 310,57
A 14	3 506,78	3 724,52	3 944,25	4 163,98	4 315,77	4 467,54	4 619,34	4 774,32
A 15	4 292,26	4 486,66	4 637,39	4 788,11	4 938,84	5 089,57	5 240,29	5 392,49
A 16	4 736,25	4 962,19	5 136,27	5 310,35	5 484,42	5 658,51	5 832,60	6 008,70

2. Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Betrag
B 2	6 266,28
B 3	6 636,19
B 4	7 023,63
B 5	7 468,14
B 6	7 887,89
B 7	8 296,20
B 8	8 721,77
B 9	9 250,17
B 10	10 891,08
B 11	11 314,00

3. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Betrag
W 1	3 749,62
W 2	4 277,31
W 3	5 184,80

4. Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
R 1	3 410,64	3 967,89	4 525,15	4 726,63	4 928,11	5 129,59	5 331,06	5 532,54
R 2	-	4 588,53	5 026,82	5 228,30	5 429,77	5 631,25	5 832,73	6 034,21
R 3	6 636,19							
R 4	7 023,63							
R 5	7 468,14							
R 6	7 887,89							
R 7	8 296,20							
R 8	8 721,77							

Anlage 5
(zu § 62 Abs. 3)

Gültig ab 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
C 1	2 972,98	3 075,88	3 178,77	3 281,65	3 384,56	3 487,44	3 590,32	3 693,21
C 2	2 979,39	3 143,36	3 307,35	3 471,33	3 635,30	3 799,29	3 963,26	4 127,22
C 3	3 276,53	3 462,20	3 647,87	3 833,54	4 019,21	4 204,87	4 390,53	4 576,19
C 4	4 150,62	4 337,27	4 523,91	4 710,54	4 897,19	5 083,82	5 270,48	5 457,10

Besoldungs- gruppe	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 796,10	3 898,99	4 001,88	4 104,76	4 207,68	4 310,57	-
C 2	4 291,20	4 455,18	4 619,13	4 783,12	4 947,08	5 111,07	5 275,06
C 3	4 761,87	4 947,54	5 133,19	5 318,87	5 504,53	5 690,20	5 875,85
C 4	5 643,73	5 830,37	6 017,03	6 203,65	6 390,30	6 576,94	6 763,58

Anlage 6
(zu § 38 Abs. 1)

Gültig ab 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3)
114,61	98,04

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 98,04 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 314,65 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 7
(zu § 51 Abs. 1 Satz 2)

Gültig ab 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	811,03
A 5 bis A 8	925,87
A 9 bis A 11	977,22
A 12	1 110,17
A 13	1 140,40
A 13 + Zulage	
(Nummer 13 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B)	1 173,62

Anlage 8
(zu § 40 Abs. 1 Satz 2; § 62 Abs. 3)

Gültig ab 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Besoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 4 Abs. 1	
Buchst. a	368,13
Buchst. b	294,50
Nummer 5	102,26
Nummer 7	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	
A 4 und A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
Nummer 8 Abs. 1, Nummer 9 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 10 Abs. 1	101,90
Nummer 11	38,35
Nummer 12 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
der Laufbahngruppe 1	17,05
der Laufbahngruppe 2	38,35
Nummer 13	
Buchst. a	
Doppelbuchst. Aa	17,84
Doppelbuchst. Bb	69,77
Buchst. b	77,55

Buchst. c		77,55
Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 4	1, 2	61,43
A 5	1, 2	61,43
A 6	2	33,30
A 9	1	247,96
A 12	5	144,02
A 13	3, 4, 9	251,98
	11	172,76
A 14	1	172,76
A 15	1	172,76
A 16	2	193,18
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1, 2	191,01
R 2	1 bis 5, 9, 10	191,01
R 3	2, 6	191,01
Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung)		
Vorbemerkungen		
Nummer 2b		77,55
Nummer 5		
Wenn ein Amt ausgeübt wird		
der Besoldungsgruppe R 1		205,54
der Besoldungsgruppe R 2		230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote	
C 2	1	104,32

Anlage 2**„Anlage 4**

(zu § 20 Satz 2; § 27 Satz 2; § 36 Satz 2)

Gültig ab 1. Januar 2012

1. Besoldungsordnung A**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 4	1 802,90	1 852,41	1 901,90	1 941,71	1 981,71	2 021,74	2 061,76	2 099,87
A 5	1 816,99	1 880,35	1 929,61	1 978,83	2 028,09	2 077,32	2 126,56	2 175,81
A 6	1 858,59	1 929,81	2 002,27	2 059,60	2 116,91	2 174,25	2 237,06	2 291,11
A 7	1 937,63	2 000,32	2 085,77	2 171,23	2 256,67	2 342,12	2 405,94	2 472,17
A 8	2 055,26	2 131,20	2 241,52	2 351,86	2 462,12	2 538,98	2 615,78	2 694,61
A 9	2 185,76	2 260,46	2 381,60	2 502,74	2 623,89	2 706,09	2 788,29	2 871,03
A 10	2 350,50	2 454,07	2 605,49	2 756,92	2 906,86	3 013,27	3 118,19	3 224,75
A 11	2 700,34	2 853,91	3 009,67	3 165,43	3 270,40	3 379,60	3 486,63	3 596,17
A 12	2 899,57	3 083,22	3 268,18	3 453,14	3 579,20	3 708,41	3 836,04	3 967,57
A 13	3 413,43	3 584,01	3 757,08	3 930,13	4 050,20	4 170,26	4 290,17	4 409,47
A 14	3 590,41	3 812,29	4 036,19	4 260,10	4 414,77	4 569,42	4 724,11	4 882,03
A 15	4 390,81	4 588,91	4 742,50	4 896,08	5 049,68	5 203,27	5 356,86	5 511,95
A 16	4 843,24	5 073,47	5 250,86	5 428,25	5 605,62	5 783,02	5 960,42	6 139,87

2. Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Betrag
B 2	6 402,34
B 3	6 779,28
B 4	7 174,08
B 5	7 627,03
B 6	8 054,76
B 7	8 470,83
B 8	8 904,48
B 9	9 442,92
B 10	11 115,01
B 11	11 545,97

3. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Betrag
W 1	3 837,86
W 2	4 375,58
W 3	5 300,31

4. Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
R 1	3 492,44	4 060,28	4 628,13	4 833,44	5 038,74	5 244,05	5 449,35	5 654,66
R 2	-	4 692,71	5 139,33	5 344,64	5 549,94	5 755,24	5 960,55	6 165,86
R 3	6 779,28							
R 4	7 174,08							
R 5	7 627,03							
R 6	8 054,76							
R 7	8 470,83							
R 8	8 904,48							

Anlage 5
(zu § 62 Abs. 3)

Gültig ab 1. Januar 2012

Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
C 1	3 046,47	3 151,32	3 256,17	3 361,00	3 465,87	3 570,70	3 675,54	3 780,38
C 2	3 053,00	3 220,08	3 387,19	3 554,29	3 721,37	3 888,48	4 055,56	4 222,64
C 3	3 355,78	3 544,98	3 734,18	3 923,38	4 112,57	4 301,76	4 490,95	4 680,14
C 4	4 246,48	4 436,68	4 626,86	4 817,04	5 007,24	5 197,41	5 387,62	5 577,78

Besoldungs- gruppe	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 885,23	3 990,07	4 094,92	4 199,75	4 304,63	4 409,47	-
C 2	4 389,73	4 556,83	4 723,89	4 891,00	5 058,07	5 225,18	5 392,29
C 3	4 869,35	5 058,54	5 247,72	5 436,93	5 626,12	5 815,31	6 004,49
C 4	5 767,96	5 958,15	6 148,35	6 338,52	6 528,72	6 718,90	6 909,09

Anlage 6
(zu § 38 Abs. 1)

Gültig ab 1. Januar 2012

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3)
116,79	99,90

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 99,90 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 320,63 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 7
(zu § 51 Abs. 1 Satz 2)

Gültig ab 1. Januar 2012

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	832,44
A 5 bis A 8	949,46
A 9 bis A 11	1 001,79
A 12	1 137,26
A 13	1 168,07
A 13 + Zulage	
(Nummer 13 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B)	1 201,92

Anlage 8
(zu § 40 Abs. 1 Satz 2; § 62 Abs. 3)

Gültig ab 1. Januar 2012

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Besoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 4 Abs. 1	
Buchst. a	368,13
Buchst. b	294,50
Nummer 5	102,26
Nummer 7	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	
A 4 und A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
Nummer 8 Abs. 1, Nummer 9 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 10 Abs. 1	101,90
Nummer 11	38,35
Nummer 12 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
der Laufbahngruppe 1	17,05
der Laufbahngruppe 2	38,35
Nummer 13	
Buchst. a	
Doppelbuchst. aa	18,18
Doppelbuchst. bb	71,10
Buchst. b	79,02

Buchst. c		79,02
Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 4	1, 2	62,60
A 5	1, 2	62,60
A 6	2	33,93
A 9	1	252,67
A 12	5	146,76
A 13	3, 4, 9	256,77
	11	176,04
A 14	1	176,04
A 15	1	176,04
A 16	2	196,85
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1, 2	194,64
R 2	1 bis 5, 9, 10	194,64
R 3	2, 6	194,64
Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung)		
Vorbemerkungen		
Nummer 2b		79,02
Nummer 5		
Wenn ein Amt ausgeübt wird		
der Besoldungsgruppe R 1		205,54
der Besoldungsgruppe R 2		230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote	
C 2	1	104,32

Anlage 9

Gültig ab 1. Januar 2012

Mehrarbeitsvergütung, Erschwerniszulage

Vergütung/Zulage	Beträge in Euro pro Stunde
Mehrarbeitsvergütung	
§ 4 Abs. 1 MVergV	
A 4	11,06
A 5 bis A 8	13,05
A 9 bis A 12	17,92
A 13 bis A 16	24,71
§ 4 Abs. 3 Satz 1 MVergV	
Nummer 1	16,67
Nummer 2	20,66
Nummer 3	24,53
Nummer 4	28,66
Nummer 5	28,66
Erschwerniszulage	
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuIV	3,01

”

Anlage 3

„Anlage 1
(zu § 16 Abs. 1 und 3)

Gültig ab 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

Zuordnungstabellen für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A
– Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen –

Besoldungsgruppe A 3				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuordnung zu Besol- dungs- gruppe A 4	Grundgehalt bei Vollzeitbe- schäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine hö- here Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen ei- ner Stufe des Grund- gehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
1	Stufe 1	1 752,60	Stufe 2	-
2	Stufe 2	1 801,19	Stufe 3	-
3	Stufe 3	1 849,75	Stufe 4	-
4	Stufe 4	1 898,33	Stufe 5	-
5	Stufe 5	1 946,89	Stufe 6	-
6	Stufe 6	1 995,47	Stufe 7	-
7	Stufe 7	2 044,03	Stufe 8	-

Besoldungsgruppe A 4				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbe- schäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
1	Stufe 1	1 752,60	Stufe 3	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
2	Stufe 2	1 801,19	Stufe 4	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 4 um zwei Jahre
3	Stufe 3	1 849,75	Stufe 5	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 5 um zwei Jahre
4	Zuord- nungsstufe 4a	1 898,33	Stufe 6	-
5	Zuord- nungsstufe 5a	1 946,89	Stufe 7	-
6	Zuord- nungsstufe 6a	1 995,47	Stufe 8	-
7	Stufe 8	2 044,03	-	-

Besoldungsgruppe A 5				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbe- schäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
1	Stufe 1	1 766,43	Stufe 3	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 3 um ein Jahr
2	Stufe 2	1 828,61	Stufe 4	-
3	Stufe 3	1 876,95	Stufe 5	-
4	Stufe 4	1 925,25	Stufe 6	-
5	Stufe 5	1 973,59	Stufe 7	-
6	Stufe 6	2 021,90	Stufe 8	-
7	Stufe 7	2 070,23	Stufe 8	-
8	Stufe 8	2 118,56	-	-

Besoldungsgruppe A 6				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbe- schäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
1	Stufe 1	1 807,25	Stufe 2	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
2	Zuord- nungsstufe 1a	1 860,31	Stufe 3	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 3
3	Zuord- nungsstufe 2a	1 913,37	Stufe 4	-
4	Zuord- nungsstufe 3a	1 966,42	Stufe 4	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 4 um zwei Jahre
5	Zuord- nungsstufe 4a	2 019,47	Stufe 6	-
6	Zuord- nungsstufe 5a	2 072,54	Stufe 6	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 6 um zwei Jahre
7	Zuord- nungsstufe 6a	2 125,60	Stufe 7	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
8	Stufe 7	2 178,67	Stufe 8	-
9	Stufe 8	2 231,71	-	-

Besoldungsgruppe A 7				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbe- schäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
1	Stufe 1	1 884,82	Stufe 2	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 2 um ein Jahr
2	Zuord- nungsstufe 1a	1 932,51	Stufe 3	-
3	Zuord- nungsstufe 2a	1 999,28	Stufe 3	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
4	Zuord- nungsstufe 3a	2 066,03	Stufe 4	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 4 um ein Jahr
5	Zuord- nungsstufe 4a	2 132,80	Stufe 5	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 5 um ein Jahr
6	Zuord- nungsstufe 5a	2 199,56	Stufe 6	-
7	Zuord- nungsstufe 5b	2 266,33	Stufe 6	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 6 um zwei Jahre und Zahlung des Grundgehalts der Stu- fe 7 mit Beginn des zwei- ten Jahres in der Stufe 6
8	Zuord- nungsstufe 6a	2 313,99	Stufe 7	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
9	Zuord- nungsstufe 7a	2 361,68	Stufe 8	-
10	Stufe 8	2 409,39	-	-

Besoldungsgruppe A 8				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbe- schäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
2	Stufe 1	2 000,26	Stufe 2	-
3	Zuord- nungsstufe 1a	2 057,28	Stufe 2	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
4	Zuord- nungsstufe 2a	2 142,84	Stufe 3	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 3 um ein Jahr
5	Zuord- nungsstufe 3a	2 228,40	Stufe 4	-
6	Zuord- nungsstufe 4a	2 313,95	Stufe 5	-
7	Stufe 5	2 399,53	Stufe 6	-
8	Zuord- nungsstufe 5a	2 456,57	Stufe 6	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 6 um zwei Jahre
9	Zuord- nungsstufe 6a	2 513,59	Stufe 7	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
10	Zuord- nungsstufe 7a	2 570,65	Stufe 8	-
11	Stufe 8	2 627,68	-	-

Besoldungsgruppe A 9				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbe- schäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
2	Stufe 1	2 128,32	Stufe 2	-
3	Zuord- nungsstufe 1a	2 184,45	Stufe 2	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
4	Zuord- nungsstufe 2a	2 275,76	Stufe 3	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 mit Beginn des dritten Jahres in der Stufe 3
5	Zuord- nungsstufe 3a	2 367,07	Stufe 4	-
6	Zuord- nungsstufe 4a	2 458,39	Stufe 5	-
7	Zuord- nungsstufe 4b	2 549,71	Stufe 5	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 5 um zwei Jahre und Zahlung des Grundgehalts der Stu- fe 6 mit Beginn des ersten Jahres in der Stufe 5
8	Zuord- nungsstufe 5a	2 612,47	Stufe 6	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 6 um zwei Jahre
9	Zuord- nungsstufe 6a	2 675,27	Stufe 7	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
10	Zuord- nungsstufe 7a	2 738,03	Stufe 8	-
11	Stufe 8	2 800,81	-	-

Besoldungsgruppe A 10				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbe- schäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
2	Stufe 1	2 289,99	Stufe 2	-
3	Zuord- nungsstufe 1a	2 368,00	Stufe 2	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
4	Zuord- nungsstufe 2a	2 484,97	Stufe 3	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 3
5	Zuord- nungsstufe 3a	2 601,98	Stufe 4	-
6	Zuord- nungsstufe 4a	2 718,97	Stufe 5	-
7	Stufe 5	2 835,98	Stufe 6	-
8	Zuord- nungsstufe 5a	2 913,96	Stufe 6	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 7 mit Beginn des dritten Jah- res in der Stufe 6
9	Zuord- nungsstufe 6a	2 991,96	Stufe 7	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
10	Zuord- nungsstufe 7a	3 069,94	Stufe 8	-
11	Stufe 8	3 147,94	-	-

Besoldungsgruppe A 11				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbe- schäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
3	Stufe 1	2 633,31	Stufe 2	-
4	Zuord- nungsstufe 1a	2 753,18	Stufe 2	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 3 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 2
5	Zuord- nungsstufe 2a	2 873,05	Stufe 3	-
6	Zuord- nungsstufe 3a	2 992,95	Stufe 4	-
7	Zuord- nungsstufe 4a	3 112,83	Stufe 5	-
8	Stufe 5	3 192,74	Stufe 6	-
9	Zuord- nungsstufe 5a	3 272,65	Stufe 6	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 7 mit Beginn des dritten Jah- res in der Stufe 6
10	Zuord- nungsstufe 6a	3 352,60	Stufe 7	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
11	Zuord- nungsstufe 7a	3 432,52	Stufe 8	-
12	Stufe 8	3 512,43	-	-

Besoldungsgruppe A 12				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbe- schäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
3	Stufe 1	2 828,82	Stufe 2	-
4	Zuord- nungsstufe 1a	2 971,75	Stufe 2	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 3 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 2
5	Zuord- nungsstufe 2a	3 114,66	Stufe 3	-
6	Zuord- nungsstufe 3a	3 257,59	Stufe 4	-
7	Zuord- nungsstufe 4a	3 400,50	Stufe 5	-
8	Stufe 5	3 495,78	Stufe 6	-
9	Zuord- nungsstufe 5a	3 591,06	Stufe 6	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 7 mit Beginn des dritten Jah- res in der Stufe 6
10	Zuord- nungsstufe 6a	3 686,35	Stufe 7	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
11	Zuord- nungsstufe 7a	3 781,65	Stufe 8	-
12	Stufe 8	3 876,91	-	-

Besoldungsgruppe A 13				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbe- schäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
3	Stufe 1	3 333,10	Stufe 2	-
4	Stufe 1	3 333,10	Stufe 2	-
5	Zuord- nungsstufe 1a	3 487,44	Stufe 2	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
6	Zuord- nungsstufe 2a	3 641,76	Stufe 3	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 3 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 mit Beginn des ersten Jah- res in der Stufe 3
7	Zuord- nungsstufe 3a	3 796,10	Stufe 4	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 4 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 4
8	Zuord- nungsstufe 4a	3 898,99	Stufe 5	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 5 um ein Jahr
9	Zuord- nungsstufe 5a	4 001,88	Stufe 6	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr
10	Zuord- nungsstufe 6a	4 104,76	Stufe 7	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 8 mit Beginn des vierten Jahres in der Stufe 7
11	Zuord- nungsstufe 7a	4 207,68	Stufe 8	-
12	Stufe 8	4 310,57	-	-

Besoldungsgruppe A 14				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbe- schäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
3	Stufe 1	3 506,78	Stufe 2	-
4	Stufe 1	3 506,78	Stufe 2	-
5	Zuord- nungsstufe 1a	3 706,91	Stufe 2	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
6	Zuord- nungsstufe 2a	3 907,04	Stufe 3	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
7	Zuord- nungsstufe 3a	4 107,18	Stufe 4	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 4 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 4
8	Zuord- nungsstufe 4a	4 240,59	Stufe 5	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 5 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 6 mit Beginn des dritten Jah- res in der Stufe 5
9	Zuord- nungsstufe 5a	4 374,03	Stufe 6	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr
10	Zuord- nungsstufe 6a	4 507,45	Stufe 7	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 8 mit Beginn des vierten Jahres in der Stufe 7
11	Zuord- nungsstufe 7a	4 640,88	Stufe 8	-
12	Stufe 8	4 774,32	-	-

Besoldungsgruppe A 15				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbe- schäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
6	Stufe 1	4 292,26	Stufe 2	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
7	Zuord- nungsstufe 2a	4 512,30	Stufe 3	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
8	Zuord- nungsstufe 3a	4 688,35	Stufe 4	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 4 um zwei Jahre und Zahlung des Grundgehalts der Stu- fe 5 mit Beginn des ersten Jahres in der Stufe 4
9	Zuord- nungsstufe 4a	4 864,38	Stufe 6	-
10	Zuord- nungsstufe 5a	5 040,41	Stufe 7	-
11	Zuord- nungsstufe 6a	5 216,46	Stufe 8	-
12	Stufe 8	5 392,49	-	-

Besoldungsgruppe A 16				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbe- schäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
6	Stufe 1	4 736,25	Stufe 2	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
7	Zuord- nungsstufe 2a	4 990,71	Stufe 3	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
8	Zuord- nungsstufe 3a	5 194,33	Stufe 4	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 4 um zwei Jahre und Zahlung des Grundgehalts der Stu- fe 5 mit Beginn des ersten Jahres in der Stufe 4
9	Zuord- nungsstufe 4a	5 397,93	Stufe 6	-
10	Zuord- nungsstufe 5a	5 601,50	Stufe 7	-
11	Zuord- nungsstufe 6a	5 805,11	Stufe 8	-
12	Stufe 8	6 008,70	-	-

Anlage 2
(zu § 17 Abs. 1 und 2)

Gültig ab 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

Zuordnungstabellen für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2
– Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen –

Besoldungsgruppe R 1				
1	2	3	4	5
Lebens- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundge- halt bei Vollzeitbe- schäftigung (Monatsbe- trag in Eu- ro)	Abweichende Regelungen für das Erreichen	
			einer Stufe des Grund- gehalts, sofern einer Zuord- nungsstufe zugeordnet:	weiterer Stufen des Grundge- halts:
			am Ersten des Monats der Vollendung des	
27	Stufe 1	3 410,64	-	29. Lebensjahres: Stufe 2
29	Zuordnungsstufe 1a	3 564,97	31. Lebensjahres: Stufe 2	-
31	Zuordnungsstufe 1b	3 646,23	33. Lebensjahres: Stufe 2	-
33	Zuordnungsstufe 1c	3 855,80	35. Lebensjahres: Stufe 2	36. Lebensjahres: Stufe 3 38. Lebensjahres: Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 39. Lebensjahres: Stufe 4
35	Zuordnungsstufe 2a	4 065,40	37. Lebensjahres: Stufe 3 – unter gleichzeitiger Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 –	39. Lebensjahres: Stufe 4 41. Lebensjahres: Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 42. Lebensjahres: Stufe 5
37	Zuordnungsstufe 2b	4 274,98	39. Lebensjahres: Stufe 4	40. Lebensjahres: Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 41. Lebensjahres: Stufe 5
39	Zuordnungsstufe 2c	4 484,57	41. Lebensjahres: Stufe 4 – unter gleichzeitiger Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 –	42. Lebensjahres: Stufe 5 43. Lebensjahres: Zahlung des Grundgehalts der Stufe 6 44. Lebensjahres: Stufe 6
41	Zuordnungsstufe 3a	4 694,18	43. Lebensjahres: Stufe 6	-
43	Zuordnungsstufe 4a	4 903,76	45. Lebensjahres: Stufe 6	46. Lebensjahres: Stufe 7
45	Zuordnungsstufe 5a	5 113,36	47. Lebensjahres: Stufe 7	49. Lebensjahres: Stufe 8
47	Zuordnungsstufe 6a	5 322,92	49. Lebensjahres: Stufe 8	-

49	Stufe 8	5 532,54	-	-
----	---------	----------	---	---

Besoldungsgruppe R 2				
1	2	3	4	5
Lebens- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundge- halt bei Vollzeitbe- schäftigung (Monatsbe- trag in Eu- ro)	Abweichende Regelungen für das Erreichen	
			einer Stufe des Grundge- halts, sofern einer Zuord- nungsstufe zugeordnet:	weiterer Stufen des Grundge- halts:
			am Ersten des Monats der Vollendung des	
27 - 31	Zuordnungsstufe 1a	4 147,93	-	33. Lebensjahres: Stufe 2
33	Zuordnungsstufe 1b	4 357,58	35. Lebensjahres: Stufe 2	36. Lebensjahres: Stufe 3
35	Zuordnungsstufe 1c	4 567,10	37. Lebensjahres: Stufe 3 – unter gleichzeitiger Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 –	39. Lebensjahres: Stufe 4 41. Lebensjahres: Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 42. Lebensjahres: Stufe 5
37	Zuordnungsstufe 2a	4 776,70	39. Lebensjahres: Stufe 4	40. Lebensjahres: Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 41. Lebensjahres: Stufe 5
39	Zuordnungsstufe 2b	4 986,30	41. Lebensjahres: Stufe 4 – unter gleichzeitiger Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 –	42. Lebensjahres: Stufe 5 43. Lebensjahres: Zahlung des Grundgehalts der Stufe 6 44. Lebensjahres: Stufe 6
41	Zuordnungsstufe 3a	5 195,89	43. Lebensjahres: Stufe 6	-
43	Zuordnungsstufe 4a	5 405,48	45. Lebensjahres: Stufe 6	46. Lebensjahres: Stufe 7
45	Zuordnungsstufe 5a	5 615,59	47. Lebensjahres: Stufe 7	49. Lebensjahres: Stufe 8
47	Zuordnungsstufe 6a	5 824,66	49. Lebensjahres: Stufe 8	-
49	Stufe 8	6 034,21	-	-

Anlage 3
(zu § 20 Abs. 1)

Gültig ab 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

Zuordnungstabellen für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 16
– Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen –

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 3		A 4	
	Zuordnung zu Besoldungsgruppe A 4, Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	1	-
2	2	-	2	-
3	3	-	3	-
4	4	-	4	9,51
5	5	-	5	18,81
6	6	-	6	28,11
7	7	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 5		A 6	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	1	-
2	2	-	1	53,06
3	3	-	2	36,23
4	4	-	3	18,17
5	5	-	4	14,96
6	6	-	5	11,77
7	7	-	6	8,58
8	8	-	7	-
9	-	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 7		A 8	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	-	-
2	1	47,68	1	-
3	2	52,93	1	57,02
4	3	35,83	2	68,06
5	4	18,74	3	45,36
6	5	1,64	4	22,62
7	5	68,42	5	-
8	6	32,22	5	57,04
9	7	17,29	6	38,63
10	8	-	7	20,33
11	-	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 9		A 10	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
2	1	-	1	-
3	1	56,13	1	78,00
4	2	74,14	2	93,34
5	3	46,56	3	61,75
6	4	19,00	4	30,15
7	4	110,32	5	-
8	5	54,19	5	77,98
9	6	36,32	6	51,55
10	7	18,41	7	26,57
11	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 11		A 12	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
3	1	-	1	-
4	1	119,87	1	142,93
5	2	89,04	2	105,61
6	3	56,08	3	67,03
7	4	23,10	4	28,43
8	5	-	5	-
9	5	79,91	5	95,28
10	6	52,70	6	63,77
11	7	27,58	7	33,82
12	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 13		A 14	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
3	1	-	1	-
4	1	-	1	-
5	1	154,34	1	200,13
6	2	141,26	2	182,52
7	3	125,76	3	162,93
8	4	58,82	4	76,61
9	5	43,88	5	58,26
10	6	28,94	6	39,91
11	7	14,19	7	21,64
12	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 15		A 16	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
6	1	-	1	-
7	2	25,65	2	28,52
8	3	50,95	3	58,07
9	4	76,27	4	87,58
10	5	101,57	5	117,08
11	6	126,90	6	146,60
12	8	-	8	-

**Zuordnungstabelle für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2
– Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen –**

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	R 1		R 2	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	2	-
2	1	154,36	2	-
3	1	235,61	2	-
4	1	445,19	2	-
5	2	97,51	2	-
6	2	307,09	2	188,17
7	2	516,69	2	397,77
8	3	169,03	3	169,07
9	4	177,13	4	177,19
10	5	185,25	5	185,29
11	6	193,34	6	193,41
12	8	-	8	-

Anlage 4
(zu § 24 Satz 3)

Gültig ab 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

Mehrarbeitsvergütung, Erschwerniszulage

Vergütung/Zulage	Beträge in Euro pro Stunde
Mehrarbeitsvergütung	
§ 4 Abs. 1 MVergV	
A 4	10,85
A 5 bis A 8	12,81
A 9 bis A 12	17,59
A 13 bis A 16	24,25
§ 4 Abs. 3 Satz 1 MVergV	
Nummer 1	16,36
Nummer 2	20,27
Nummer 3	24,07
Nummer 4	28,13
Nummer 5	28,13
Erschwerniszulage	
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuIV	2,95

Anlage 4
„Anlage 1
 (zu § 16 Abs. 1 und 3)

Gültig ab 1. Januar 2012

Zuordnungstabellen für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A
– Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen –

Besoldungsgruppe A 3				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuordnung zu Besol- dungs- gruppe A 4	Grundgehalt bei Vollzeitbe- schäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine hö- here Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen ei- ner Stufe des Grund- gehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
1	Stufe 1	1 802,90	Stufe 2	-
2	Stufe 2	1 852,41	Stufe 3	-
3	Stufe 3	1 901,90	Stufe 4	-
4	Stufe 4	1 951,40	Stufe 5	-
5	Stufe 5	2 000,88	Stufe 6	-
6	Stufe 6	2 050,38	Stufe 7	-
7	Stufe 7	2 099,87	Stufe 8	-

Besoldungsgruppe A 4				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbe- schäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
1	Stufe 1	1 802,90	Stufe 3	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
2	Stufe 2	1 852,41	Stufe 4	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 4 um zwei Jahre
3	Stufe 3	1 901,90	Stufe 5	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 5 um zwei Jahre
4	Zuord- nungsstufe 4a	1 951,40	Stufe 6	-
5	Zuord- nungsstufe 5a	2 000,88	Stufe 7	-
6	Zuord- nungsstufe 6a	2 050,38	Stufe 8	-
7	Stufe 8	2 099,87	-	-

Besoldungsgruppe A 5				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbe- schäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
1	Stufe 1	1 816,99	Stufe 3	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 3 um ein Jahr
2	Stufe 2	1 880,35	Stufe 4	-
3	Stufe 3	1 929,61	Stufe 5	-
4	Stufe 4	1 978,83	Stufe 6	-
5	Stufe 5	2 028,09	Stufe 7	-
6	Stufe 6	2 077,32	Stufe 8	-
7	Stufe 7	2 126,56	Stufe 8	-
8	Stufe 8	2 175,81	-	-

Besoldungsgruppe A 6				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbe- schäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
1	Stufe 1	1 858,59	Stufe 2	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
2	Zuord- nungsstufe 1a	1 912,66	Stufe 3	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 3
3	Zuord- nungsstufe 2a	1 966,72	Stufe 4	-
4	Zuord- nungsstufe 3a	2 020,78	Stufe 4	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 4 um zwei Jahre
5	Zuord- nungsstufe 4a	2 074,84	Stufe 6	-
6	Zuord- nungsstufe 5a	2 128,92	Stufe 6	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 6 um zwei Jahre
7	Zuord- nungsstufe 6a	2 182,99	Stufe 7	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
8	Stufe 7	2 237,06	Stufe 8	-
9	Stufe 8	2 291,11	-	-

Besoldungsgruppe A 7				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbe- schäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
1	Stufe 1	1 937,63	Stufe 2	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 2 um ein Jahr
2	Zuord- nungsstufe 1a	1 986,23	Stufe 3	-
3	Zuord- nungsstufe 2a	2 054,27	Stufe 3	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
4	Zuord- nungsstufe 3a	2 122,28	Stufe 4	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 4 um ein Jahr
5	Zuord- nungsstufe 4a	2 190,32	Stufe 5	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 5 um ein Jahr
6	Zuord- nungsstufe 5a	2 258,35	Stufe 6	-
7	Zuord- nungsstufe 5b	2 326,39	Stufe 6	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 6 um zwei Jahre und Zahlung des Grundgehalts der Stu- fe 7 mit Beginn des zwei- ten Jahres in der Stufe 6
8	Zuord- nungsstufe 6a	2 374,96	Stufe 7	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
9	Zuord- nungsstufe 7a	2 423,55	Stufe 8	-
10	Stufe 8	2 472,17	-	-

Besoldungsgruppe A 8				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbe- schäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
2	Stufe 1	2 055,26	Stufe 2	-
3	Zuord- nungsstufe 1a	2 113,37	Stufe 2	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
4	Zuord- nungsstufe 2a	2 200,55	Stufe 3	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 3 um ein Jahr
5	Zuord- nungsstufe 3a	2 287,74	Stufe 4	-
6	Zuord- nungsstufe 4a	2 374,92	Stufe 5	-
7	Stufe 5	2 462,12	Stufe 6	-
8	Zuord- nungsstufe 5a	2 520,24	Stufe 6	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 6 um zwei Jahre
9	Zuord- nungsstufe 6a	2 578,35	Stufe 7	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
10	Zuord- nungsstufe 7a	2 636,49	Stufe 8	-
11	Stufe 8	2 694,61	-	-

Besoldungsgruppe A 9				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbe- schäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
2	Stufe 1	2 185,76	Stufe 2	-
3	Zuord- nungsstufe 1a	2 242,95	Stufe 2	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
4	Zuord- nungsstufe 2a	2 336,00	Stufe 3	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 mit Beginn des dritten Jahres in der Stufe 3
5	Zuord- nungsstufe 3a	2 429,04	Stufe 4	-
6	Zuord- nungsstufe 4a	2 522,10	Stufe 5	-
7	Zuord- nungsstufe 4b	2 615,15	Stufe 5	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 5 um zwei Jahre und Zahlung des Grundgehalts der Stu- fe 6 mit Beginn des ersten Jahres in der Stufe 5
8	Zuord- nungsstufe 5a	2 679,11	Stufe 6	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 6 um zwei Jahre
9	Zuord- nungsstufe 6a	2 743,10	Stufe 7	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
10	Zuord- nungsstufe 7a	2 807,05	Stufe 8	-
11	Stufe 8	2 871,03	-	-

Besoldungsgruppe A 10				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbe- schäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
2	Stufe 1	2 350,50	Stufe 2	-
3	Zuord- nungsstufe 1a	2 429,99	Stufe 2	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
4	Zuord- nungsstufe 2a	2 549,18	Stufe 3	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 3
5	Zuord- nungsstufe 3a	2 668,42	Stufe 4	-
6	Zuord- nungsstufe 4a	2 787,63	Stufe 5	-
7	Stufe 5	2 906,86	Stufe 6	-
8	Zuord- nungsstufe 5a	2 986,33	Stufe 6	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 7 mit Beginn des dritten Jah- res in der Stufe 6
9	Zuord- nungsstufe 6a	3 065,81	Stufe 7	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
10	Zuord- nungsstufe 7a	3 145,27	Stufe 8	-
11	Stufe 8	3 224,75	-	-

Besoldungsgruppe A 11				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbe- schäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
3	Stufe 1	2 700,34	Stufe 2	-
4	Zuord- nungsstufe 1a	2 822,49	Stufe 2	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 3 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 2
5	Zuord- nungsstufe 2a	2 944,64	Stufe 3	-
6	Zuord- nungsstufe 3a	3 066,82	Stufe 4	-
7	Zuord- nungsstufe 4a	3 188,97	Stufe 5	-
8	Stufe 5	3 270,40	Stufe 6	-
9	Zuord- nungsstufe 5a	3 351,83	Stufe 6	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 7 mit Beginn des dritten Jah- res in der Stufe 6
10	Zuord- nungsstufe 6a	3 433,30	Stufe 7	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
11	Zuord- nungsstufe 7a	3 514,74	Stufe 8	-
12	Stufe 8	3 596,17	-	-

Besoldungsgruppe A 12				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbe- schäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
3	Stufe 1	2 899,57	Stufe 2	-
4	Zuord- nungsstufe 1a	3 045,21	Stufe 2	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 3 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 2
5	Zuord- nungsstufe 2a	3 190,84	Stufe 3	-
6	Zuord- nungsstufe 3a	3 336,48	Stufe 4	-
7	Zuord- nungsstufe 4a	3 482,11	Stufe 5	-
8	Stufe 5	3 579,20	Stufe 6	-
9	Zuord- nungsstufe 5a	3 676,29	Stufe 6	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 7 mit Beginn des dritten Jah- res in der Stufe 6
10	Zuord- nungsstufe 6a	3 773,39	Stufe 7	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
11	Zuord- nungsstufe 7a	3 870,50	Stufe 8	-
12	Stufe 8	3 967,57	-	-

Besoldungsgruppe A 13				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbe- schäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
3	Stufe 1	3 413,43	Stufe 2	-
4	Stufe 1	3 413,43	Stufe 2	-
5	Zuord- nungsstufe 1a	3 570,70	Stufe 2	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
6	Zuord- nungsstufe 2a	3 727,95	Stufe 3	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 3 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 mit Beginn des ersten Jah- res in der Stufe 3
7	Zuord- nungsstufe 3a	3 885,23	Stufe 4	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 4 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 4
8	Zuord- nungsstufe 4a	3 990,07	Stufe 5	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 5 um ein Jahr
9	Zuord- nungsstufe 5a	4 094,92	Stufe 6	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr
10	Zuord- nungsstufe 6a	4 199,75	Stufe 7	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 8 mit Beginn des vierten Jahres in der Stufe 7
11	Zuord- nungsstufe 7a	4 304,63	Stufe 8	-
12	Stufe 8	4 409,47	-	-

Besoldungsgruppe A 14				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbe- schäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
3	Stufe 1	3 590,41	Stufe 2	-
4	Stufe 1	3 590,41	Stufe 2	-
5	Zuord- nungsstufe 1a	3 794,34	Stufe 2	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
6	Zuord- nungsstufe 2a	3 998,27	Stufe 3	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
7	Zuord- nungsstufe 3a	4 202,22	Stufe 4	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 4 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 4
8	Zuord- nungsstufe 4a	4 338,16	Stufe 5	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 5 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 6 mit Beginn des dritten Jah- res in der Stufe 5
9	Zuord- nungsstufe 5a	4 474,14	Stufe 6	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr
10	Zuord- nungsstufe 6a	4 610,09	Stufe 7	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 8 mit Beginn des vierten Jahres in der Stufe 7
11	Zuord- nungsstufe 7a	4 746,06	Stufe 8	-
12	Stufe 8	4 882,03	-	-

Besoldungsgruppe A 15				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbe- schäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
6	Stufe 1	4 390,81	Stufe 2	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
7	Zuord- nungsstufe 2a	4 615,03	Stufe 3	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
8	Zuord- nungsstufe 3a	4 794,43	Stufe 4	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 4 um zwei Jahre und Zahlung des Grundgehalts der Stu- fe 5 mit Beginn des ersten Jahres in der Stufe 4
9	Zuord- nungsstufe 4a	4 973,80	Stufe 6	-
10	Zuord- nungsstufe 5a	5 153,18	Stufe 7	-
11	Zuord- nungsstufe 6a	5 332,57	Stufe 8	-
12	Stufe 8	5 511,95	-	-

Besoldungsgruppe A 16				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbe- schäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
6	Stufe 1	4 843,24	Stufe 2	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
7	Zuord- nungsstufe 2a	5 102,53	Stufe 3	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
8	Zuord- nungsstufe 3a	5 310,02	Stufe 4	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 4 um zwei Jahre und Zahlung des Grundgehalts der Stu- fe 5 mit Beginn des ersten Jahres in der Stufe 4
9	Zuord- nungsstufe 4a	5 517,49	Stufe 6	-
10	Zuord- nungsstufe 5a	5 724,93	Stufe 7	-
11	Zuord- nungsstufe 6a	5 932,41	Stufe 8	-
12	Stufe 8	6 139,87	-	-

Anlage 2
(zu § 17 Abs. 1 und 2)

Gültig ab 1. Januar 2012

Zuordnungstabellen für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2
– Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen –

Besoldungsgruppe R 1				
1	2	3	4	5
Lebens- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbe- schäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Abweichende Regelungen für das Erreichen	
			einer Stufe des Grund- gehalts, sofern einer Zuord- nungsstufe zugeordnet:	weiterer Stufen des Grundge- halts:
			am Ersten des Monats der Vollendung des	
27	Stufe 1	3 492,44	-	29. Lebensjahres: Stufe 2
29	Zuordnungs- stufe 1a	3 649,70	31. Lebensjahres: Stufe 2	-
31	Zuordnungs- stufe 1b	3 732,51	33. Lebensjahres: Stufe 2	-
33	Zuordnungs- stufe 1c	3 946,06	35. Lebensjahres: Stufe 2	36. Lebensjahres: Stufe 3 38. Lebensjahres: Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 39. Lebensjahres: Stufe 4
35	Zuordnungs- stufe 2a	4 159,64	37. Lebensjahres: Stufe 3 – unter gleichzeitiger Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 –	39. Lebensjahres: Stufe 4 41. Lebensjahres: Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 42. Lebensjahres: Stufe 5
37	Zuordnungs- stufe 2b	4 373,20	39. Lebensjahres: Stufe 4	40. Lebensjahres: Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 41. Lebensjahres: Stufe 5
39	Zuordnungs- stufe 2c	4 586,78	41. Lebensjahres: Stufe 4 – unter gleichzeitiger Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 –	42. Lebensjahres: Stufe 5 43. Lebensjahres: Zahlung des Grundgehalts der Stufe 6 44. Lebensjahres: Stufe 6
41	Zuordnungs- stufe 3a	4 800,37	43. Lebensjahres: Stufe 6	-
43	Zuordnungs- stufe 4a	5 013,93	45. Lebensjahres: Stufe 6	46. Lebensjahres: Stufe 7
45	Zuordnungs- stufe 5a	5 227,51	47. Lebensjahres: Stufe 7	49. Lebensjahres: Stufe 8
47	Zuordnungs- stufe 6a	5 441,06	49. Lebensjahres: Stufe 8	-

49	Stufe 8	5 654,66	-	-
----	---------	----------	---	---

Besoldungsgruppe R 2				
1	2	3	4	5
Lebens- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbe- schäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Abweichende Regelungen für das Erreichen	
			einer Stufe des Grundge- halts, sofern einer Zuord- nungsstufe zugeordnet:	weiterer Stufen des Grundge- halts:
			am Ersten des Monats der Vollendung des	
27 - 31	Zuordnungs- stufe 1a	4 243,74	-	33. Lebensjahres: Stufe 2
33	Zuordnungs- stufe 1b	4 457,37	35. Lebensjahres: Stufe 2	36. Lebensjahres: Stufe 3
35	Zuordnungs- stufe 1c	4 670,87	37. Lebensjahres: Stufe 3 – unter gleichzeitiger Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 –	39. Lebensjahres: Stufe 4 41. Lebensjahres: Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 42. Lebensjahres: Stufe 5
37	Zuordnungs- stufe 2a	4 884,46	39. Lebensjahres: Stufe 4	40. Lebensjahres: Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 41. Lebensjahres: Stufe 5
39	Zuordnungs- stufe 2b	5 098,04	41. Lebensjahres: Stufe 4 – unter gleichzeitiger Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 –	42. Lebensjahres: Stufe 5 43. Lebensjahres: Zahlung des Grundgehalts der Stufe 6 44. Lebensjahres: Stufe 6
41	Zuordnungs- stufe 3a	5 311,61	43. Lebensjahres: Stufe 6	-
43	Zuordnungs- stufe 4a	5 525,18	45. Lebensjahres: Stufe 6	46. Lebensjahres: Stufe 7
45	Zuordnungs- stufe 5a	5 739,29	47. Lebensjahres: Stufe 7	49. Lebensjahres: Stufe 8
47	Zuordnungs- stufe 6a	5 952,33	49. Lebensjahres: Stufe 8	-
49	Stufe 8	6 165,86	-	-

Anlage 3
(zu § 20 Abs. 1)

Gültig ab 1. Januar 2012

Zuordnungstabellen für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 16
– Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen –

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 3		A 4	
	Zuordnung zu Besoldungsgruppe A 4, Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	1	-
2	2	-	2	-
3	3	-	3	-
4	4	-	4	9,69
5	5	-	5	19,17
6	6	-	6	28,64
7	7	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 5		A 6	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	1	-
2	2	-	1	54,07
3	3	-	2	36,92
4	4	-	3	18,52
5	5	-	4	15,24
6	6	-	5	11,99
7	7	-	6	8,74
8	8	-	7	-
9	-	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 7		A 8	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	-	-
2	1	48,59	1	-
3	2	53,94	1	58,10
4	3	36,51	2	69,35
5	4	19,10	3	46,22
6	5	1,67	4	23,05
7	5	69,72	5	-
8	6	32,83	5	58,12
9	7	17,62	6	39,36
10	8	-	7	20,72
11	-	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 9		A 10	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
2	1	-	1	-
3	1	57,20	1	79,48
4	2	75,55	2	95,11
5	3	47,44	3	62,92
6	4	19,36	4	30,72
7	4	112,42	5	-
8	5	55,22	5	79,46
9	6	37,01	6	52,53
10	7	18,76	7	27,07
11	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 11		A 12	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
3	1	-	1	-
4	1	122,15	1	145,65
5	2	90,73	2	107,62
6	3	57,15	3	68,30
7	4	23,54	4	28,97
8	5	-	5	-
9	5	81,43	5	97,09
10	6	53,70	6	64,98
11	7	28,10	7	34,46
12	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 13		A 14	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
3	1	-	1	-
4	1	-	1	-
5	1	157,27	1	203,93
6	2	143,94	2	185,99
7	3	128,15	3	166,03
8	4	59,94	4	78,07
9	5	44,71	5	59,37
10	6	29,49	6	40,67
11	7	14,46	7	22,05
12	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 15		A 16	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
6	1	-	1	-
7	2	26,14	2	29,06
8	3	51,92	3	59,17
9	4	77,72	4	89,24
10	5	103,50	5	119,30
11	6	129,31	6	149,39
12	8	-	8	-

**Zuordnungstabelle für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2
– Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen –**

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	R 1		R 2	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	2	-
2	1	157,29	2	-
3	1	240,09	2	-
4	1	453,65	2	-
5	2	99,36	2	-
6	2	312,92	2	191,75
7	2	526,51	2	405,33
8	3	172,24	3	172,28
9	4	180,50	4	180,56
10	5	188,77	5	188,81
11	6	197,01	6	197,08
12	8	-	8	-

Anlage 4
(zu § 24 Satz 3)

Gültig ab 1. Januar 2012

Mehrarbeitsvergütung, Erschwerniszulage

Vergütung/Zulage	Beträge in Euro pro Stunde
Mehrarbeitsvergütung	
§ 4 Abs. 1 MVergV	
A 4	11,06
A 5 bis A 8	13,05
A 9 bis A 12	17,92
A 13 bis A 16	24,71
§ 4 Abs. 3 Satz 1 MVergV	
Nummer 1	16,67
Nummer 2	20,66
Nummer 3	24,53
Nummer 4	28,66
Nummer 5	28,66
Erschwerniszulage	
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuIV	3,01

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Ausgangslage: Tarifiergebnis vom 10. März 2011

Die Tarifvertragsparteien haben sich am 10. März 2011 auf eine lineare Erhöhung der Entgelte zum 1. April 2011 um 1,5 v. H. und eine weitere lineare Erhöhung der Entgelte zum 1. Januar 2012 um 1,9 v. H. mit anschließender Erhöhung der Grundgehälter um 17 Euro geeinigt. Die Entgelte der Auszubildenden werden im gleichen Umfang erhöht und anschließend um 6 Euro erhöht.

Ferner wurde für die unter den TV-L fallenden Beschäftigten des Landes eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro und für die Auszubildenden in Höhe von 120 Euro vereinbart.

2. Übertragung des Tarifiergebnisses auf den Besoldungs- und Versorgungsbereich

Das Tarifiergebnis soll zeit- und inhaltsgleich auf die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragen werden.

Die anschließende Erhöhung der Grundgehaltssätze durch einen einheitlichen Sockelbetrag von 17 Euro (für Anwärtnerinnen und Anwärtler 6 Euro) ab dem 1. Januar 2012 führt zu einer prozentual unterschiedlich hohen Anpassung und stellt daher eine soziale Komponente dar.

Die Anpassung der Versorgungsbezüge erfolgt unter der Anwendung der mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 eingeführten schrittweisen Abflachung des Versorgungsniveaus.

3. Sonstige Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes und des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Der Gesetzentwurf enthält einige Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes und des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, weil aufgrund von Reaktionen auf das verabschiedete Besoldungsneuregelungsgesetz ein Anpassungsbedarf gesehen wird.

4. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Übertragung des Tarifabschlusses führt zu Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2011 von 17 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2012 von 33,1 Mio. Euro.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Artikel 1 regelt neben linearen Erhöhung und der Einmalzahlung auch noch weitere Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes.

Zu Nummer 1:

Es wird die Inhaltsübersicht ergänzt.

Zu Nummer 2a:

Die bisherige Fassung des § 24 Abs. 1 Nr. 5 LBesG LSA verweist im vollen Umfang auf die Regelungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes, nach denen ein Ausgleich wehr- oder zivildienstbedingter Verzögerungen erfolgt. Das Arbeitsplatzschutzgesetz gleicht jedoch nicht jeden Zeitraum eines Wehr- oder Zivildienstes aus, sondern knüpft einen Ausgleich an einen ursächlichen und zeitlichen Zusammenhang zwischen Wehr- oder Zivildienst und der Einstellung in ein Beamten- oder Richterverhältnis auf Probe an. Eine an einen Wehr- oder Zivildienst anknüpfende Ausbildung (z. B. Vorbereitungsdienst oder Studium) muss ohne Verzögerungen absolviert worden sein, um als Nachteilsausgleich anerkannt zu werden. Ferner hat die Bewerbung für das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Beamtin, Beamter, Richterin oder Richter nach Abschluss der Ausbildung in einer Ausschlussfrist von sechs Monaten zu erfolgen. Sollte nach Abschluss der Ausbildung diese Bewerbung nicht innerhalb dieser sechs Monate erfolgt sein oder eine weitere, nach Laufbahnrecht nicht geforderte Qualifikation (z. B. Promotion) erworben worden sein, erfolgt kein Ausgleich. Dies gilt auch dann, wenn eine Bewerbung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Ausbildung von der Bewerberin oder dem Bewerber als erfolglos eingeschätzt wurde (z. B. aufgrund eines Einstellungsstopps) oder die Promotion die Einstellungschancen verbessert hatte. Aus diesem Grund enthält der vorliegende Änderungsvorschlag die Regelung, dass die Zeiten des vorgeschriebenen Wehr- oder Zivildienstes stets ausgeglichen werden, ohne dass geprüft werden muss, ob die Ausschlussfrist zur Absendung der Bewerbung eingehalten wurde oder ob noch eine weitere Verzögerung im beruflichen Werdegang vorlag, die ebenfalls zur Versagung einer Anerkennung führt.

Zu Nummer 2b:

Die vorgeschlagene Anfügung beseitigt unbillige Ergebnisse, die durch eine teilweise Anerkennung als Erfahrungszeiten bei der Ausübung des Ermessens bei den „förderlichen Zeiten“ (§ 24 Abs. 1 Satz 2) entstehen können. Eine Anerkennung erfolgt bei „förderlichen Zeiten“ nur teilweise (z. B. zur Hälfte), wenn die vorherigen Berufstätigkeiten nur als bedingt förderlich gewertet werden. Sollte in dieser Berufstätigkeit eine „unschädliche Unterbrechung“ wie z. B. eine Kinderbetreuung oder der Grundwehrdienst/Zivildienst vorgelegen haben, erfolgte aufgrund der bisherigen Regelung des Satzes 5 auch eine Anerkennung der Kinderbetreuung oder des Zivildienstes/Grundwehrdienstes nur im hälftigen Umfang, denn Satz 5 verbietet nach bisherigem Wortlaut eine Verminderung der „förderlichen Zeiten“ nach Satz 2 und damit eine getrennte Betrachtung der Erwerbstätigkeit einerseits und der Kinderbetreuung andererseits. Dies führt deshalb zu unbilligen Ergebnissen, weil eine Kinderbetreuung vor der Ausbildung oder in einer Ausbildung im Umfang von bis zu drei Jahren in voller Höhe als Erfahrungszeit anerkannt wird, so dass nicht vermittelbar ist, aus welchem Grund während einer Berufstätigkeit nur eine teilweise Anerkennung erfolgt. Diesen Wertungswiderspruch beseitigt die vorgeschlagene Regelung.

Zu Nummer 3:

Der Einschub trifft eine Zuständigkeitsregelung für die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen im Rahmen eines gemeinsamen Berufungsverfahrens nach § 37 des Hochschulgesetzes. Die bisherige Regelung beschränkt sich auf eine Verweisung auf Absatz 1 Satz 1 des § 31 LBesG LSA. Daraus könnte gefolgert werden, dass der Funktions-Leistungsbezug von dem für Hochschulen zuständigen Ministerium gewährt wird. Bei gemeinsamen Berufungen soll jedoch der Funktions-Leistungsbezug von der Hochschule im Einvernehmen mit der Forschungseinrichtung gewährt werden.

Zu Nummer 4:

Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung, dass bei den zu berücksichtigenden Eigenmitteln des aufgenommenen Kindes in die Wohnung der Beamtin oder des Beamten auch das Kindergeld sowie die Stufe 2 des Familienzuschlages zu berücksichtigen sind und damit sich die bisherige Rechtslage insoweit nicht ändern soll.

Zu Nummer 5:

Der Satz wird gestrichen, weil diese Regelung eine Differenzierung der Auslandsdienstzuschläge nach Dienstortstufen enthält. Die Auslandsdienstzuschläge sehen jedoch keine verschiedenen Dienstortstufen mehr vor.

Zu Nummer 6:

Die Änderung stellt klar, dass beim Mietzuschlag bei der Höhe des Mehrbetrages auch Nebenkosten berücksichtigt werden.

Zu Nummer 7:

Nummer 7 fügt einen neuen § 59a in das Landesbesoldungsgesetz ein. In den Absätzen 1 und 2 finden sich die Besoldungsbestandteile, die zum 1. April 2011 (Absatz 1) und zum 1. Januar 2012 (Absatz 2) linear erhöht werden.

Die Erhöhung der Versorgungsbezüge ist aus gesetzessystematischen Gründen in § 13a des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes aufgenommen worden.

Zu Nummer 8:

Es werden die Voraussetzungen für die Einmalzahlung durch Einfügung eines § 59b in das Landesbesoldungsgesetz geregelt. Voraussetzung ist ein Anspruch auf Besoldung im April 2011. Die tarifliche Regelung wird insoweit übernommen. Die Höhe ergibt sich aus § 59b Abs. 3. Die Regelung übernimmt auch hier die tarifliche Vereinbarung.

Absatz 2 stellt sicher, dass die Einmalzahlung an jeden Berechtigte oder jeden Berechtigten insgesamt nur einmal geleistet werden.

Die Einmalzahlung für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ist aus gesetzessystematischen Gründen in § 13b des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt aufgenommen worden.

Zu Nummern 9 und 10:

Die Auflösung der Laufbahn der Schulaufsicht und die Zuordnung ihrer bisherigen Ämter in den Schuldienst gem. § 4 der Schuldienstlaufbahnverordnung (SchulDLVO LSA) vom 31. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 352), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. April 2011 (GVBl. LSA S. 553), ermöglicht Lehrkräften in Ämtern der Besoldungsgruppen A 12 oder A 13 aus den bisherigen Laufbahnen der Lehrämter an Grundschulen, Förderschulen oder Sekundarschulen die sofortige Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 15, da weitere Ämter bei diesen nicht Laufbahnen nicht durchlaufen werden müssen (§ 3 Abs. 1 Satz 3 SchulDLVO LSA). Damit tritt für diesen Teilbereich des Schuldienstes eine Bevorteilung gegenüber Lehrkräften der Lehrämter für Gymnasien oder Berufsbildenden Schulen ein, die Ihrerseits entsprechend dem allgemein geltenden Laufbahnprinzip ihre Ämter vollständig durchlaufen müssen (also von A 13 über A 14 nach A 15).

Zur Vermeidung dieser Bevorteilung soll durch entsprechende Änderung der SchulDLVO LSA für den Bereich der Übertragung von Beförderungssämtern in der Schulaufsicht und am Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt das einheitliche Durchlaufen der Beförderungssämter sichergestellt werden. Dafür ist die Ausbringung eines bisher nicht vorhandenen Amtes der Besoldungsgruppe A 13 (Regierungsschulrätin oder Regierungsschulrat – bei einer Landesbehörde -) notwendig, das den Abstand bei den Beförderungen wahrt und die Einheitlichkeit der entsprechenden Amtsübertragungen sicherstellt.

Mit der Einführung des Amtes sind keine Mehrkosten verbunden; zudem werden die zuvor beschriebenen Sprungbeförderungen vermieden.

Zu Nummern 11 und 12:

Die bisherigen Anlagen 4 bis 8 des Landesbesoldungsgesetzes werden durch die Anlagen 4 bis 8 ersetzt. In diesen finden sich die Besoldungsbestandteile, die zum 1. April 2011 und zum 1. Januar 2012 linear erhöht werden.

Zu Artikel 2:

Zu Nummer 1:

Die Inhaltsübersicht wird ergänzt.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um die Korrektur eines Schreibfehlers.

Zu Nummer 3:

In einem neuen § 4a BesVersEG LSA wird eine Rechtsgrundlage für die Rückforderung von Überzahlungen auf den Gebieten der Beihilfe, Reisekostenvergütung und Umzugskostenvergütung und sonstigen Fürsorgeleistungen geschaffen. Zu den sonstigen Fürsorgeleistungen zählen u. a. der Ersatz von Aufwendungen für angeordnete oder vom Dienstherrn genehmigte Rehabilitationsmaßnahmen (§ 48 Abs. 1 Satz 2 LBG LSA), Sachschadensersatz oder die Gewährung einer Schul- oder Kindertagesstättenbeihilfe für Bedienstete bei einer Verwendung in Brüssel.

Bisher wurden Rückforderungen auf § 87 Abs. 2 BG LSA gestützt, der jedoch zum 31. Januar 2010 durch das Gesetz zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648) außer Kraft getreten ist. Eine entsprechende Vorschrift ist bisher nicht an die Stelle des § 87 Abs. 2 BG LSA getreten. Diese Regelungslücke soll nunmehr geschlossen werden.

Zu Nummer 4:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung der §§ 13a, 13b.

Zu Nummer 5:

Die Nummer 5 enthält die Regelungen für die linearen Erhöhungen (§ 13a).

Die Anpassung der Versorgungsbezüge folgt mit gleichem Inhalt und zum gleichen Zeitpunkt wie die Anpassung in der Besoldung (§ 13a Abs. 1 Satz 1).

Der in § 13a Abs. 1 Satz 2 um jeweils 0,1 v. H. verminderte Anpassungssatz für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, führt die bisherige Verfahrensweise bei linearen Erhöhungen fort. Dieser verminderte Anpassungssatz hat Bedeutung in Ehescheidungsfällen aktiver Beamtinnen und Beamter, Richterinnen und Richter, in denen das Familiengericht Anwartschaften auf die geschiedene Ehepartnerin oder den geschiedenen Ehepartner überträgt und aus diesem Grund ein Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt berechnet wird (§ 57 Abs. 2 BeamtVG i. V. m. § 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt). Dieser Monatsbetrag wird bereits während der aktiven Dienstzeit bei jeder Anpassung der Versorgungsbezüge dynamisiert. Der jeweils um 0,1 v. H. verminderte Vorphundertssatz wurde deshalb gewählt, weil in den Versorgungsbezügen auch Stellenzulagen als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden sind, die an Dynamisierungen nicht teilgenommen haben und auch in diesem Gesetzentwurf nicht dynamisiert werden.

§ 13a Abs. 2 regelt die Anwendung der in § 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes festgelegten Anpassungsfaktoren zur Verminderung des Versorgungsniveaus durch das Versorgungsreformgesetz 2001, welches den Höchstversorgungssatz in acht Schritten von 75 v. H. auf 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge absenkt. Die letzte Absenkung wird zum 1. Januar 2012 wirksam.

§ 13a Abs. 3 trifft eine Regelung für die Fälle, in denen im Rahmen eines Versorgungsausgleichs anlässlich einer Ehescheidung ein Familiengericht Anwartschaften oder Anrechte übertragen hat. Sollte das Familiengericht die Kürzung des Versorgungsniveaus bereits in seiner Entscheidung berücksichtigt haben, so bleibt es bei diesem errechneten Kürzungsbetrag (Satz 1). Andernfalls wird die Kürzung des Versorgungsniveaus durch Multiplikation mit dem Anpassungsfaktor 0,99438 nachvollzogen (Satz 2).

Zu Nummer 6:

Die Nummer 6 trifft die Regelungen zur Einmalzahlung für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Sie enthält als Voraussetzung für den Bezug der Einmalzahlung, dass im Monat April 2011 ein Anspruch auf laufende Versorgungsbezüge bestanden hat. § 13b Abs. 2 und 3 enthält Kollisionsregelungen. Die Höhe der Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro bemisst sich den jeweils maßgebenden Ruhegehalts- und Anteilssätzen (§ 13b Abs. 4). Die Absätze 5 und 6 enthalten Regelungen zur Nichtanwendung von Kürzungs-, Ruhens- und Anrechnungsvorschriften. Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung sind bei der Einmalzahlung nicht anzuwenden, um zu verhindern, dass eine Einmalzahlung stark oder sogar vollständig gekürzt wird.

Zu Nummer 7:

In dieser Regelung werden die Grundgehaltssätze der Anlagen 1 und 2 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes dynamisiert. Unter diese Regelungen fallen die Mehrzahl der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, deren Grundgehaltssätze zum 1. April 2011 in die neue Besoldungstabelle einer Zuordnungsstufe zugeordnet worden sind.

Zu Nummer 8:

Hierbei handelt es sich um Versorgungsbezüge, die als Folge der Zuordnung in die neue Tabelle ebenfalls zu dynamisieren sind (Überleitungsbeträge nach § 20 Abs. 1 BesVerEG LSA) oder die aus dem alten Versorgungsrecht im Wege der Rechtsstandswahrung enthalten sind (§ 21 BesVerEG LSA).

Zu Nummer 9:

Die Nummer 8 enthält die Dynamisierung der Stundensätze für Mehrarbeit und für den Dienst zu ungünstigen Zeiten an Sonn- und Feiertagen. Diese wurden bisher stets im gleichen Umfang wie die linearen Anpassungen erhöht. Die Stundensätze werden in einer neuen Anlage 4 ausgewiesen.

Zu Nummern 10 bis 12:

Die in den bisherigen Anlagen 1 bis 3 enthaltenen Grundgehaltssätze sowie die in der neuen Anlage 4 enthaltenen Stundensätze werden ausgewiesen.

Zu Artikel 3**Zu Nummer 1:**

Aus Gründen der Harmonisierung des § 14 Abs. 5 Satz 1, 1. Halbsatz 1 BeamtVG mit § 2 Nr. 9 BeamtVÜV erfolgt die Rückkehr zur ursprünglichen Gesetzesfassung. Nur so werden auch alle betroffenen Personengruppen gleich behandelt.

Zu Nummer 2:

Die Einfügung bewirkt eine Anpassung der Vorschrift des § 50e BeamtVG an die aktuellen Sozialversicherungsvorschriften sowie die aktuellen Vorschriften nach der Föderalismusreform I. Außerdem wird – wie bei § 9 BesVersEG LSA – die vorübergehende „Rentenlücke“ bei Leistungen nach §§ 50a, 50b und 50d BeamtVG (Kindererziehungszuschlag, Kindererziehungsergänzungszuschlag und Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag), die zwischen Eintritt in den Ruhestand und Beginn der gesetzlichen Rente entstehen kann, geschlossen.

Zu Nummer 3:

Mit dem Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG) vom 3. April 2009, das zum 1. September 2009 in Kraft getreten ist, ist das Recht des Versorgungsausgleichs grundlegend neu gestaltet worden. Hier erfolgen redaktionelle Anpassungen der Verweisungen sowie die Aufnahme der Leistungen, die sich aufgrund der internen Teilung beamten- oder soldatenversorgungsrechtlicher Anwartschaften nach Bundes- oder entsprechendem Landesrecht ergeben. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 8 Nr. 11 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, ist aber sprachlich genauer gefasst.

Zu Artikel 4:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Die erste Stufe der linearen Erhöhung und die Regelungen zur Beamtenversorgung (Artikel 3) treten rückwirkend zum 1. April 2011 in Kraft (Absatz 2). Ferner treten rückwirkend zum 1. April 2011 die geänderten Regelungen zur Stufenfestsetzung nach § 24 des Landesbesoldungsgesetzes in Kraft.

Die zweite Stufe der linearen Erhöhung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft (Absatz 4).

Die Regelungen zur Einmalzahlung treten am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft (Absatz 3). Dadurch wird sichergestellt, dass zwischen der Verabschiedung des Gesetzes und der Fälligkeit genügend Zeit zur Berechnung und Zahlbarmachung der

Einmalzahlung verbleibt. Eine Leistung vor der Fälligkeit wäre jedoch möglich (§ 271 Abs. 2 BGB analog).

Die übrigen Regelungen treten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft (Absatz 1).